

## **Musterwegenutzungsvertrag**

zwischen

- nachstehend "Gemeinde" genannt -

und

SpreeGas  
Gesellschaft für Gasversorgung  
und Energiedienstleistung mbH  
Nordparkstraße 30  
03044 Cottbus

- nachstehend "SpreeGas" genannt -

## Präambel

SpreeGas ist Eigentümer eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit Erdgas innerhalb des Gemeindegebietes. SpreeGas hat im Rahmen eines Pachtvertrages die Durchführung aller Netzbetreiberaufgaben an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG übertragen, an der sie auch Gesellschaftsanteile hält. Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG wird an das Netz der allgemeinen Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Zumutbarkeit alle Interessenten anschließen. Die NBB Netzgesellschaft stellt die allgemeine Versorgung entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes sicher und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Gas. Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG wird im Rahmen des Wegenutzungsvertrages als Erfüllungshilfe gemäß § 278 BGB von SpreeGas tätig. Zur Regelung der Nutzung der öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehrswege im Gemeindegebiet wird Folgendes vereinbart:

### §1 Benutzungsrecht

1. Die Gemeinde räumt SpreeGas das Recht ein, die im Gemeindegebiet (nachfolgend Vertragsgebiet) bestehenden sowie die noch entstehenden öffentlichen Wege (Straßen, Brücken, Wege, Plätze und dergleichen) und sonstige Grundstücke, die beschränkt oder unbeschränkt öffentlichem Verkehr gewidmet sind und über welche die Gemeinde jeweils verfügt, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören (nachfolgend „Verteilungsanlagen“ genannt), zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Vertragsgebiet mit zu benutzen. Gleiches gilt für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von sonstigen Verteilungsanlagen einschließlich Fern- und Durchgangsleitungen (nachfolgend insgesamt „sonstige Netzanlagen“ genannt); auch zum Zwecke der mittelbaren Versorgung. Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in der beigefügten Karte (Anlage) gekennzeichnet.

Ferner räumt die Gemeinde SpreeGas diese Rechte für alle diejenigen Grundstücke ein, die im Eigentum der Gemeinde stehen oder über die die Gemeinde verfügt. Bei der Nutzung von im Eigentum der Gemeinde stehenden nicht öffentlichen Wegen und Flächen wird die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten SpreeGas auf deren Kosten bewilligen, wenn SpreeGas dies wünscht. Für eine etwaige Wertminderung des genutzten Grundstückes aufgrund der Dienstbarkeit zahlt SpreeGas soweit gesetzlich zulässig eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

2. Bei Entwidmung oder Nutzungsänderung von öffentlichen Wegen bleiben die gemäß § 1 Ziffer 1 Abs. 1 vereinbarten Benutzungsrechte für vorhandene Anlagen bestehen.
3. Vor einem Verkauf von Grundstücken nach § 1 Zf. 1 an Dritte wird die Gemeinde SpreeGas rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen von SpreeGas zu deren Gunsten und auf deren Kosten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen. Für die etwaige Wertminderung des zu veräußernden Grundstückes aufgrund der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit leistet SpreeGas eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
4. Die Gemeinde und SpreeGas werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zu Einwendungen geben. Die Beteiligten werden sich bemühen, über die Einwendungen Einvernehmen zu erzielen. Soweit erforderlich, wird SpreeGas der Gemeinde Lagepläne der jeweiligen Netze zur Verfügung stellen. Bei

der Erstellung von Hausanschlussleitungen ist eine Unterrichtung der Gemeinde durch SpreeGas nicht erforderlich.

5. Sofern Baumaßnahmen an den öffentlichen Wegen und sonstigen Grundstücken gemäß Ziffer 1 zu deren vertragsgemäßer Nutzung erforderlich sind, übernimmt SpreeGas dafür die Verkehrssicherungspflicht. SpreeGas hat nach der Beendigung der Baumaßnahmen die Oberfläche der benutzten Verkehrsräume und sonstigen Grundstücke auf ihre Kosten wieder so herzurichten, dass der Zustand der Oberfläche dem früheren gleichwertig ist. Hierfür leistet sie fünf Jahre Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Beendigung der erstmaligen Herichtung der Oberfläche.
6. Wird eine Umlegung oder Änderung von Anlagen von SpreeGas, die sich in Grundstücken im Sinne von § 1 Ziffer 1 befinden, erforderlich, so gilt vorbehaltlich weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) Folgendes:

- a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung von SpreeGas, so trägt SpreeGas die entstehenden Kosten.
- b) Erfolgt die Umlegung oder Änderung aufgrund von Maßnahmen, die von der Gemeinde veranlasst werden, so
  - trägt die Gemeinde in den ersten 2 Jahren die Folgekosten zu 1/3.
  - Ab dem 3. bis zum 30. Jahr tragen SpreeGas 90 % und die Gemeinde 10 % der Folgekosten.

Für die Berechnung der vorgenannten Fristen ist der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme der betroffenen Gasverteilungsanlage bzw. Gasdruckregelanlage maßgeblich.

Die Kosten werden abweichend von dieser Bestimmung von der Gemeinde getragen, soweit die betroffenen gemeindeeigenen Grundstücke innerhalb von zwei Jahren nach Durchführung der Änderung- bzw. Umverlegungsmaßnahmen für eine privatrechtliche Nutzung Dritter veräußert werden. Vorstehender Satz gilt nicht, wenn der Grund für die Änderung in einer geänderten oder gleich bleibenden öffentlichen Nutzung der Grundstücke liegt.

Soweit sich die Anlagen im Zeitpunkt der Durchführung der Umverlegungs- oder Änderungsmaßnahmen auf nicht öffentlichen Wegen oder sonstigen im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücken befinden, werden die Kosten der Umverlegung bzw. Änderung vom jeweiligen Veranlasser getragen.

7. Die Gemeinde ist gehalten, bei ihren Planungen auf vorhandene Anlagen von SpreeGas Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksichtnahme bezieht sich auch auf die Höhe der entstehenden Kosten, d. h., lässt sich eine Umlegung, Entfernung oder Änderung nicht vermeiden, so ist eine Lösung zu wählen, durch die unzumutbare Aufwendungen für SpreeGas vermieden werden. Das Planungsrecht der Gemeinde aufgrund des Baugesetzbuches wird hierdurch nicht berührt.
8. Die Gemeinde wird bei allen, Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen, Leitungsverlegungen und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Verteilungs- und sonstige Netzanlagen sein könnten, deren genaue Lage bei SpreeGas zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen, Leitungsverlegungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Verteilungs- und sonstigen Netzanlagen von SpreeGas zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird sie SpreeGas so früh wie möglich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Verteilungs- und sonstigen Netzanlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten

Anlagen von SpreeGas beschädigt, so leistet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.

9. Die Gemeinde wird SpreeGas bei der Errichtung und dem Betrieb des gem. § 1 Zf. 1 betriebenen Energieversorgungsnetzes behilflich sein, jedoch keine finanzielle Unterstützung gewähren. Sie wird SpreeGas Mitteilung über Bauarbeiten auf den für das Energieversorgungsnetz benutzten Grundstücken im Vertragsgebiet machen, soweit sie Eigentümer ist oder hiervon Kenntnis hat.
10. Anlagen von SpreeGas, die zur allgemeinen Versorgung nicht mehr benötigt werden, sind durch SpreeGas sicher stillzulegen und auf Verlangen der Gemeinde zu entfernen, wenn dies aus technischen Gründen im Rahmen einer konkreten Baumaßnahme erforderlich ist.
11. Gestattet die Gemeinde anderen Unternehmen die Benutzung öffentlicher Wege gemäß § 46 EnWG zu anderen Bedingungen als in diesem Vertrag genannt, so wird die Gemeinde diese Bedingungen auch SpreeGas anbieten.

## **§2**

### **Konzessionsabgabe und sonstige Leistungen**

1. SpreeGas zahlt an die Gemeinde für die Benutzung der öffentlichen Wege gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 1 je gelieferter Kilowattstunde eine Konzessionsabgabe in Höhe der Höchstbeträge gemäß der jeweils geltenden konzessionsabgabenrechtlichen Regelung.
2. Die Konzessionsabgabe ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten.
3. Auf die jährlich zu zahlende Konzessionsabgabe leistet SpreeGas am 30.06., 31.10. und 31.12. Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % der Konzessionsabgabe des letzten Jahres, bei einer zu erwartenden Konzessionsabgabe von unter Euro 500,- sind keine Abschlagszahlungen zu leisten. Sofern im letzten Jahr keine Konzessionsabgabe gezahlt wurde, werden sich die Parteien für die ersten beiden Vertragsjahre in beiderseitigem Einvernehmen auf eine angemessene Abschlagshöhe verständigen.
4. Die Konzessionsabgabe wird erstmalig für das Jahr des Vertragsabschlusses gezahlt. SpreeGas zahlt Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht der vorzeitige Neuabschluss im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes gleich. Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag beziehungsweise erfolgt kein vorzeitiger Neuabschluss, zahlt SpreeGas die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Eigentums- bzw. Nutzungsüberlassung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Vertragsgebiet notwendigen Anlagen an das neue Energieversorgungsunternehmen i.S.v. § 46 (2) Sätze 2 und 3 EnWG.
5. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes der SpreeGas Gas an Letztverbraucher, so wird SpreeGas für diese Lieferungen von Dritten an die Gemeinde Konzessionsabgaben in Abhängigkeit davon zahlen, ob der Dritte mit dem Letztverbraucher einen Tarifikunden- oder Sonderkundenvertrag geschlossen hat. Für die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe sind die Höchstsätze der Konzessionsabgaben bei der Belieferung von Tarifikunden oder Sondervertragskunden im Sinne der KAV maßgeblich.

Sofern und soweit aufgrund einer Änderung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Möglichkeit besteht, dass unab-

hängig von der Ausgestaltung des Vertrages des Dritten mit seinem Letztverbraucher vom Dritten Konzessionsabgaben nach Maßgabe der Belieferung von Tarifikunden verlangt werden können, wird SpreeGas unverzüglich – spätestens jedoch mit Beginn des auf die gesetzliche Änderung oder die Änderung der Rechtsprechung folgenden Kalenderjahres – für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze der Konzessionsabgabe bei der Belieferung von Tarifikunden im Sinne der KAV zahlen. Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.

SpreeGas strebt an, die Abrechnung der Netznutzungsentgelte möglichst zeitnah nach Ende des Kalenderjahres vorzunehmen. Im Einzelfall ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein Dritter oder ein Letztverbraucher erst mit erheblicher Verspätung einen Nachweis über seine zu zahlenden Konzessionsabgaben erbringt. In einem solchen Fall wird die Gemeinde an SpreeGas solche im Rahmen der Endabrechnung zuviel gezahlten Konzessionsabgaben erstatten. SpreeGas ist berechtigt, diese Zahlungen im Rahmen der nächsten Abschlagszahlung in Abzug zu bringen.

6. Die Vertragspartner vereinbaren die Zahlung von Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 8 KAV. Die Gemeinde erkennt den Nachweis durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers an.

### **§3 Rechtsnachfolge**

1. SpreeGas kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf einen anderen übertragen. Wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers nach sachverständigem Urteil keine Bedenken bestehen, darf diese Zustimmung nicht unberechtigt verweigert werden. Eine solche Leistungsfähigkeit ist bei Vorliegen einer Genehmigung nach § 4 EnWG zu bejahen. Einer Zustimmung der Gemeinde bedarf es dann nicht, wenn die Übertragung innerhalb des Konzerns (§ 15 ff AktG) oder zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften zur Entflechtung des Netzbetreibers erfolgt.

Darüber hinaus kann die Gemeinde die Zustimmung verweigern, wenn begründete Bedenken hinsichtlich der regionalen Verankerung des Rechtsnachfolgers besteht.

3. Sollte das Gemeindegebiet ganz oder teilweise in eine andere Gebietskörperschaft eingliedert werden, wird dadurch das Vertragsverhältnis mit SpreeGas nicht berührt.

### **§4 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages**

1. Dieser Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft zwanzig Jahre, also bis zum \_\_\_\_\_ . Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und SpreeGas geschlossen, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die sonstigen Netzanlagen, welche SpreeGas zur Durchleitung benötigt, bleiben im Eigentum von SpreeGas.
3. Benennt die Gemeinde kein neues Energieversorgungsunternehmen und wird - bei Berücksichtigung der im Zeitablauf einer eingetretenen Veränderungen - ein von SpreeGas anzubietender, im Wesentlichen inhaltsgleicher Vertrag abgelehnt, so ist die Gemeinde spätestens ein Jahr nach Vertragsende verpflichtet, die vorgenannten Anlagen selbst zu erwerben.

4. Im Falle der Übernahme der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde oder das neue Energieversorgungsunternehmen wird das zu zahlende Entgelt für die Verteilungsanlagen von Sachverständigen im Zeitpunkt der Übernahme gutachterlich ermittelt. Jeder der beiden Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über das zu zahlende Entgelt keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Können die Sachverständigen sich nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antrag eines Sachverständigen über die Person des Obmanns einigen, so soll der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts um die Ernennung eines Obmannes ersucht werden. Der Obmann entscheidet für beide Vertragspartner verbindlich, sofern sich die beiden Sachverständigen nicht einigen können. Gegen die Entscheidung des Obmanns bzw. der Sachverständigen steht jedem Vertragspartner der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kostenentscheidung des Gerichts gilt für das vorgeschaltete Schiedsgutachterverfahren entsprechend.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben geringst mögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt SpreeGas, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen in das zu übernehmende Netz trägt die Gemeinde.
6. Frühestens 3 Jahre vor Vertragsablauf kann die Gemeinde von SpreeGas die Erstellung eines technischen Mengengerüsts verlangen, das der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt SpreeGas.
7. Bei der Übernahme der Verteilungsanlagen durch den neuen Nutzungsberechtigten muss sichergestellt sein, dass der neue Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte den Netzbetrieb seines Gebietes bezüglich der wesentlichen Pflichten technisch und vertraglich gewährleistet.
8. Sofern nach Beendigung dieses Vertrages kein neuer Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und SpreeGas geschlossen wird, steht SpreeGas auch weiterhin das Recht zu, die öffentlichen Wege und sonstigen Grundstücke gemäß § 1 Ziffer 1 im Vertragsgebiet für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Fern- und Durchgangsleitungen nebst Zubehör zu nutzen. Hierüber werden die Gemeinde und SpreeGas eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende vertragliche Regelung treffen.

## **§5 Sonstige Bestimmungen**

1. SpreeGas wird sich im Rahmen des rechtlich Zulässigen und soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, darum bemühen, Aufträge im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die regionale Wirtschaft zu vergeben.
2. Sollten sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag geschlossen wurde, wesentlich ändern, werden die Vertragschließenden gemeinsam nach zweckmäßigen Mitteln suchen, mit denen die Ziele dieses Vertrages erreicht werden können.
3. Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll hieraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine dem beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige Vereinbarung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
4. Etwaige mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt SpreeGas.

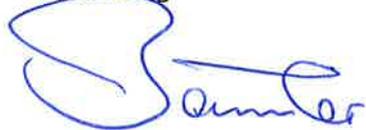
5. Die Haftung von SpreeGas gegenüber der Gemeinde für Schäden an deren Anlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; das Gleiche gilt für die Haftung der Gemeinde gegenüber SpreeGas. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
6. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle früheren Konzessionsverträge über die allgemeine leitungsgebundene Versorgung des Vertragsgebietes mit Erdgas zwischen der Gemeinde und der SpreeGas bzw. deren Rechtsvorgänger sowie alle diesbezüglichen Vereinbarungen über Vergütungen und dergleichen außer Kraft. Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
8. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen vollzogen. Die Vertragschließenden erhalten je ein Exemplar.

#### Anlage

Karte des Netzgebietes

Potsdam, den .... 9.3.15

Städte- und Gemeindebund  
Brandenburg



Karl-Ludwig Böttcher  
- Geschäftsführer -

SpreeGas  
Gesellschaft für Gasversorgung  
und Energiedienstleistung mbH



Bodo Pawlowski  
- Geschäftsführer -